

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Dezember

1997

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes (2. ÄndG-Notlage)	149
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1997 (Nachtragshaushaltsgesetz 1997 – NHG 1997 –)	150
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	153
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)	153
Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts	154
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (ÄndG-Kibeamt)	154
Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten (KUKG)	154

Kirchliche Gesetze

Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes (2. ÄndG-Notlage)

Vom 23. Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 entfallen die Worte „in zwei aufeinanderfolgenden Jahren“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1997

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 1997
(Nachtragshaushaltsgesetz 1997 - NHG 1997 -)**

Vom 23. Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsfeststellung**

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1997 wird der Haushaltsplan 1997 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher	592.287.849	592.287.849
vermindert um	-28.050.234	-28.050.234
auf nunmehr	564.237.615	564.237.615

**§ 2
Haushaltssperren**

(1) Für das Jahr 1997 bleiben die Sperrvermerke aus § 5 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1996/1997 vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 287) bei den folgenden Haushaltsstellen bestehen:

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz 1997 DM	Haushaltssperren	
			% je Haus- haltsjahr	1997 DM
.51.	Gebäudeunterhaltung	3.081.000	10	308.100
.55.	Ausstattungsgegenstände	681.000	10	68.100
.6100	Reisekosten	1.800.000	10	180.000
.6200	Telefonkosten	440.000	10	44.000
.63.	Geschäftsaufwand	2.000.000	10	200.000
.64.	Aus-, Fortbildung, Freizeiten	3.400.000	10	340.000
6700-6770,	Sonstige Verwaltungs-	2.800.000	10	280.000
6780-679.	und Betriebsausgaben			
.8100	Zuweisungen Sonderhaushalt	1.360.000	5	68.000
.942.	Erwerb v. Geräten	1.000.000	20	200.000
5280.749.	EB-Zuweisungen	456.000	10	45.600
Summe insgesamt		17.018.000		1.733.800

Fortsetzung § 2

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Haushaltssperren teilweise aufzuheben, wenn die Beibehaltung der Haushaltssperren in gleicher Höhe zu Mindereinnahmen führt oder bei Freizeiten die Haushaltssperren den ausgewiesenen Betrag übersteigen.

**§ 3
Übertragbarkeit**

(1) In § 7 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 1996/1997 vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 287) werden nach der Haushaltsstelle „8100.5110,“ folgende Haushaltsstellen eingefügt:

„4120.6300, 4120.6370, 5790.7590“.

**§ 4
Vollzug/Inkrafttreten**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

(2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1997

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Anlage zu § 1 Nachtragshaushaltsgesetz

Nachtragshaushaltsplan 1997

Einnahmen

Bezeichnung	bisheriger	berichtigter	Mehr/Minder(-)
	Ansatz 1997	Ansatz 1997	
	DM	DM	DM
Einnahmen Schriften	0	73.000	73.000
Ersatzleistungen Land für Religionsunterricht	6.000.000	6.150.000	150.000
Staatsleistungen	21.230.000	19.000.000	-2.230.000
EOK-Staatsleistungen	2.450.000	2.190.000	-260.000
Zinsen aus lfd. Betriebsmitteln	800.000	100.000	-700.000
Zentralpfarrk. Plauschalleistungen	1.837.000	1.640.000	-197.000
Reinerlös Zentralpfarrkasse	3.243.000	3.763.000	520.000
Kirchensteuer	469.800.000	407.320.000	-62.480.000
Zuweisung aus Steuerant. KG	9.059.000	8.165.000	-894.000
Entnahme Rücklagen Kigem.	4.460.515	17.000.865	12.540.350
Zuweisung für Investitionen	5.900.000	9.000.000	3.100.000
Erträge aus Geldvermögen	22.000.000	24.400.000	2.400.000
Entnahme Rücklagen Landesk.	0	19.927.416	19.927.416

-28.050.234

Ausgaben

Bezeichnung	bisheriger	berichtigter	Mehr/Minder(-)
	Ansatz 1997	Ansatz 1997	
	DM	DM	DM
GemeindediakoneInnen	12.823.000	12.500.000	-323.000
Bezüge der PfarrerInnen	20.500.000	19.200.000	-1.300.000
Angestellte	8.870.000	8.200.000	-670.000
Versorgung	1.180.000	1.030.000	-150.000
Bezüge GemeindepfarrerInnen	66.119.834	65.000.000	-1.119.834
Vergütungen GemeindepfarrerInnen	1.382.800	950.000	-432.800
Lehrvikare	3.280.000	2.600.000	-680.000
Versorgung	12.480.000	11.200.000	-1.280.000
Versorgung	9.258.000	7.900.000	-1.358.000
Vergütung ReferentInnen	1.341.000	1.100.000	-241.000
Vergütung Verwaltungsangestellte	826.500	650.000	-176.500
BezirksjugendreferentInnen	2.790.000	2.500.000	-290.000
Jugendverbände	338.000	304.200	-33.800
StudentenpfarrerInnen	624.000	580.000	-44.000
Zuweisungen AFG	205.200	185.200	-20.000
Diakonisches Werk -Sachkosten	211.500	190.400	-21.100
Baubeihilfen Diakonie	1.600.000	1.280.000	-320.000
Ostpfarrrversorgung	4.500.000	3.820.000	-680.000
Exilpfarrerfürsorge	118.000	95.800	-22.200
Minderheitskirchen	181.300	172.300	-9.000
KED-Landeskirche	4.394.000	4.170.000	-224.000
Internet	0	150.000	150.000
ERB-gGmbH	0	350.000	350.000
Evangelischer Presseverband	416.000	386.000	-30.000
Gymnasien	100.500	90.500	-10.000
Beuggen-Betriebszuschuß	980.840	880.840	-100.000
Beuggen-Baumaßnahmen	200.000	180.000	-20.000
Hohenwart-Betriebszuschuß	740.000	666.000	-74.000
Hohenwart-Baumaßnahmen	400.000	360.000	-40.000
Bezüge der BeamtInnen	9.800.000	9.200.000	-600.000
Angestellte	8.690.000	6.900.000	-1.790.000
EOK-Versorgung	2.160.000	2.050.000	-110.000
EOK-Versorgung	927.000	650.000	-277.000
EOK-Dienstgebäude	228.000	2.928.000	2.700.000
Sachverständigenkosten	40.000	110.000	70.000
Dispositionsmittel	170.000	150.000	-20.000
Hebegebühren f. Kirchensteuern	14.094.000	11.600.000	-2.494.000
Clearing	804.000	201.000	-603.000
Umlage EKD	9.541.000	8.950.000	-591.000
Finanzausgleich	20.130.000	18.150.000	-1.980.000
Zuweisungen Kirchengemeinden	141.448.000	136.000.000	-5.448.000
Baubeihilfen	12.300.000	9.800.000	-2.500.000
Baudarlehen	7.000.000	5.250.000	-1.750.000
Baubeihilfen-Großstädte	1.600.000	1.300.000	-300.000
Baudarlehen-Großstädte	1.180.000	885.000	-295.000
Haushalte Rechnungsämter	794.000	1.194.000	400.000
KED-Gemeinden	5.103.000	4.853.000	-250.000
Diakonische Aufgaben	230.000	210.000	-20.000
Sonderhilfen	250.000	225.000	-25.000
Anteil Finanzausgleich	9.059.000	8.165.000	-894.000
Rücklagen Kirchengemeinden	7.000.000	8.000.000	1.000.000
Verstärkungsm.Personalausgaben	2.904.000	0	-2.904.000
Verstärkungsm.Sachausgaben	400.000	200.000	-200.000

-28.050.234

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
Steuerordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

vom 23. Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1991 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet

Karlsruhe, den 23. Oktober 1997

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)**

Vom 23. Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt.

„(4) Für den Anschluß einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 2 Nr. 1

um 0,3 sowie nach den Nummern 2, 3 und 4 um jeweils 0,04 aufgehoben.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „Schülerbetreuung/Spielstube) und“ durch das Wort „Schülerbetreuung)“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2 und in Absatz 10 werden die Worte „evangelische Einwohner“ durch das Wort „Gemeindeglieder“ ersetzt,

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Anschluß eines Diakonischen Werkes an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte nach Satz 1 um 15 vom Hundert erhöht.“

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „/Spielstube“ und in § 8 Abs. 2 werden die Worte „Spielstube oder“ gestrichen.

5. § 9 wird aufgehoben.

6. In § 18 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für den Anschluß eines Kirchenbezirkes an ein kirchliches Verwaltungsamt wird ein Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert der nach Nummern 1 und 2 ermittelten Punkte gewährt.“

7. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „evangelische Einwohner“ durch das Wort „Gemeindeglieder“ ersetzt.

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die Faktoren nach § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 festzulegen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Nummer 4 am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Nummer 4 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1997

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung
zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz
zur Anwendung des Bundesgesetzes
zur Reform des öffentlichen Dienstrechts**

Vom 24. Oktober 1997

Die Landessynode hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Grundordnung (GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GO am 7. Mai 1997 (GVBl. 1997 S. 58) beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts mit der Maßgabe zu, daß

1. § 2 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„§ 6 Abs. 1 Satz 3 Pfarrerbesoldungsgesetz findet keine Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz bleibt unberührt.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„§ 2 Abs. 2 Satz 1 Beamtenbesoldungsgesetz findet keine Anwendung; § 2 Abs. 2 Satz 2 Beamtenbesoldungsgesetz bleibt unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft; § 1 Nr. 1 und 2 am 1. Juli 1997.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1997.

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Besoldung und Versorgung
der Kirchenbeamten
(ÄndG-Kibeamt)**

Vom 24. Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen (Beamtenbesoldungsgesetz) vom

4. Dezember 1974 / 7. März 1975 (GVBl. S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 5. Mai 1997 / 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 58/150) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei einer Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten kann der Landeskirchenrat deren Geltung in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 Satz 2 bis 4 PfBG ausschließen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1997

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
über die Umzugskosten (KUKG)**

Vom 24. Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Umzüge.

(2) Dieses Gesetz gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und der sonstigen, der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Hinterbliebene. Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerete bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde des Berechtigten zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Beendigung des Umzugs.

(3) Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge aus Anlaß

1. der Versetzung oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird und kein Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt;
 2. der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung;
 3. der Räumung einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand;
 4. der Räumung einer Dienstwohnung beim Tode des Inhabers der Dienstwohnung.
- (4) Trennen sich der Inhaber einer Dienstwohnung und sein Ehegatte und räumt infolgedessen einer der Eheleute oder beide die Dienstwohnung, so erhält jeder der Umziehenden eine Umzugskostenvergütung, die auf die Erstattungstatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5 beschränkt wird.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Einstellung bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Einstellung;
2. der Räumung einer kirchlichen Mietwohnung, wenn sie auf dienstliche Veranlassung hin geräumt werden soll;
3. der Abordnung, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird;
4. der Versetzung oder Umsetzung von Pfarrern sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, wenn seit dem letzten Stellenwechsel weniger als 5 Jahre vergangen sind.

(2) Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann in den Fällen des Absatzes 1 der Höhe nach oder auf einzelne Erstattungstatbestände (§ 4 Abs. 1) beschränkt werden.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach Absatz 1 Nr. 1 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienst seines bisherigen Dienstherrn ausscheidet.

§ 4

Arten der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt die Erstattung der

1. Beförderungsauslagen (§ 5)
2. Reisekosten (§ 6)

3. Mietentschädigung (§ 7)

4. Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 8)

5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9).

(2) Bei Umzügen aus Anlaß der Aufnahme und während des Lehrvikariats werden nur die nachgewiesenen Beförderungsauslagen bis zu einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag erstattet. Für jedes kindergeldberechtigende Kind sowie den Ehegatten erhöht sich der erstattungsfähige Höchstbetrag in Satz 1 um einen in der Rechtsverordnung festzulegenden Festbetrag.

(3) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung anzurechnen.

§ 5

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstattet.

(2) Als notwendige Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden höchstens die Kosten für die Beförderung von 70 Kubikmeter Umzugsgut erstattet. Zusätzlich werden für jede andere Person im Sinne des Absatzes 3, die auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des Umziehenden gehört, weitere 10 Kubikmeter anerkannt, jedoch höchstens insgesamt 100 Kubikmeter.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten sowie an Kindes statt angenommenen Kinder und die Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen, in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grad, Schwägerte bis zum zweiten Grad, Pflegekinder, Adoptiveltern und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(4) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(5) Für einen Berufspacker werden die Auslagen für höchstens 10 Stunden ersetzt. Zusätzlich werden bei Verheirateten weitere 3 Stunden und für jedes Kind jeweils eine weitere Stunde ersetzt.

(6) Liegt die neue oder die alte Wohnung außerhalb der Landeskirche, so werden die Frachtkosten bis zu 300 Kilometern erstattet.

(7) Werden Umzüge in eigener Regie durchgeführt, wird für die Beförderungsauslagen eine Pauschale gezahlt. Die Höhe der Pauschale ist in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz festzulegen.

§ 6

Reisekosten

(1) Für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden die Fahrauslagen nach dem Dienstreisekostengesetz erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung.

§ 7

Mietenschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für drei Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Miete nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 8

Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen nachgewiesenen Kosten für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung werden bis zur Höhe von zwei Monatsmieten, gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, erstattet.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und eine solche nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Die Höhe der Vergütung nach Satz 1 ist in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz festzulegen.

(2) Stehen für denselben Umzug mehreren Berechtigten nach diesem Gesetz Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt.

§ 10

Rechtsverordnung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Rechtsverordnung nach diesem Gesetz zu erlassen.

§ 11

Anwendung staatlichen Rechts

Für Ansprüche auf Trennungsgeld gilt § 12 Landesumzugskostengesetz entsprechend.

§ 12

Übergangsvorschrift/Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 29. Oktober 1975 (GVBl. S. 95) außer Kraft.

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesagt worden oder sind die Umzugsvorbereitungen aufgrund einer Maßnahme nach § 2 Abs. 3 nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden, so kann auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt werden, wenn der Umzug innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet ist.

Dieses Gesetz wird hiemit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1997

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt